



## AMTSGERICHT ARNSBERG

### BESCHLUSS

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft** soll am

**Dienstag, 02.04.2024, 10:00 Uhr,  
im Amtsgericht 59821 Arnsberg, Eichholzstraße 4, 1. Etage Saal A 109**

das im Grundbuch von Müschede Blatt 83 eingetragene Objekt

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Müschede, Flur 13, Flurstück 401, Hof- und Gebäudefläche,  
Tillmanns Kamp 20, groß 540 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Lt. Gutachten: Es handelt sich um ein 2 1/2-geschossiges, unterkellertes Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte mit angebauter Doppelgarage. Wohnfläche: ca. 133 qm. Grundstücksgröße 540 qm. Fiktives Baujahr: 1968. Das Wohnhaus befindet sich insgesamt in einem befriedigenden bis ausreichenden baulichen Zustand. Baumängel und Schäden sind dem Gutachten im Einzelnen zu entnehmen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 245.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Arnsberg, 09.02.2024